

Allgemein

Nach der Richtlinie der HessenFilm und Medien (HessenFilm) kann für die Herstellung eines Drehbuchs für Spielfilme oder eines Drehbuches einer Pilotfolge inklusive Staffelnbogen für Serien oder für eine projektgerechte Beschreibung für Dokumentarfilme Förderung gewährt werden.

Die Förderung erfolgt als **bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen**.

Die Zuwendung wird bei einer Fördersumme bis 5.000 Euro als Festbetragsfinanzierung vergeben, ab 5.001 Euro als Anteilsfinanzierung. Weitere Informationen siehe Infoblatt „Finanzierungsarten“.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in den Richtlinien. Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen in dem Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf (PwC).

Im Falle der Förderung ist auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der HessenFilm hinzuweisen.

Die Verfilmung des geförderten Drehbuchs soll nach Möglichkeit in Hessen stattfinden.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ProduzentInnen, die eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen haben und bei Antragsstellung bereits mit AutorInnen zusammenarbeiten, oder AutorInnen mit Wohnsitz in Hessen.

Bei einer Antragstellung durch eine AutorIn soll dem Antrag möglichst ein bereits bestehendes Interesse (LOI, Optionsvertrag, o.Ä.) einer Produktionsfirma beigelegt werden. Andernfalls soll das Drehbuch spätestens nach Fertigstellung einer in Hessen ansässigen ProduzentIn zur Herstellung angeboten werden.

Antragstellung

Bitte vereinbaren Sie gemäß Richtlinie Punkt 7.1.3 vor Antragstellung ein persönliches Beratungsgespräch mit der zuständigen FörderreferentIn. Das Beratungsgespräch soll mindestens eine Woche (5 Werktagen) vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das Online Portal der HessenFilm. Den Link zum Online Portal finden Sie auf unserer Website www.hessenfilm.de. Für die Online-Antragstellung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihrer FörderreferentIn.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12.00 Uhr mittags** im Online Portal der HessenFilm eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Online Portal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss der HessenFilm ein ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten zugehen. Das Antragsformular muss spätestens am **Folgetag nach Ablauf der Einreichfrist** postalisch abgeschickt werden. Es gilt der Poststempel.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Online Portal eingehen bzw. deren unterzeichnetes Antragsformular HessenFilm nicht fristgerecht vorliegt, gelten als nicht eingereicht und können der Vergabekommission nicht vorgelegt werden.

Nicht geförderte Projekte können einmalig, nach erneuter Beratung durch HessenFilm und nach substantiellen Änderungen am Projekt neu eingereicht werden. Dabei muss entsprechender Antrag erneut form- und fristgerecht eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Vergabekommission werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HessenFilm gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

Benötigte Antragsunterlagen

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Anschreiben zum Antrag
- Projektbezogene Bankverbindung
- Kurzbeschreibung des Projekts (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Writer's Note/Director's Note
- Exposé
- Ausgearbeitete Szene
- ggf. LOI einer ProduzentIn (bei einem Kinostoff); bzw. bei TV- oder Serien-Drehbüchern: LOI eines Senders bzw. einer Streamingplattform (verpflichtend)
- Nachweis bzw. Erklärung über die Urheber- und Lizenzrechte an dem Stoff / Autorenvertrag
- Detaillierte Kalkulation für das Erstellen des Drehbuchs
- Angaben zum Hessenbezug
- Finanzierungsplan inklusive aller bereits vorhandenen Finanzierungsbelege sowie aller weiteren geplanten Finanzierungsbausteine
- Bio-/Filmografie der AutorInnen sowie der ProduzentInnen
- Entwicklungsplan Drehbuchförderung“

Fördersumme:

Die Förderung kann maximal **25.000 Euro** betragen.

Fristen

Die Förderzusage der HessenFilm erlischt, wenn die vollständige Finanzierung nicht 12 Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage nachgewiesen wurde. Sie erlischt ferner, wenn die Kriterien, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

Kalkulation

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Drehbuchentwicklung notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Förderbar sind insbesondere folgende Entwicklungskosten:

- Autorenhonorare Recherchen und Beratungsleistungen (Beratungsleistungen, Dramaturgie, Fach- und Rechtsfragen: jeweils extern)
- Ggf. Übersetzungen

Finanzierungskosten, Produzentenhonorare, Gewinn und Überschreitungsreserven sind nicht anerkennungsfähig.

Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer, vorgelegt werden.

Produzentenhonorar

Bei Drehbuchförderung ist ein Produzentenhonorar nicht anerkennungsfähig.

Rückstellung und Beistellung

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Bitte beachten Sie, dass bei Rückstellungen von Gagen eine Sozialversicherungspflicht besteht.

Eigenleistung

Eigenleistungen sind Leistungen, die die AutorIn bzw. die ProduzentIn im Rahmen der Drehbuchentwicklung erbringt. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte der HerstellerIn an eigenen Werken wie Roman oder Drehbuch. Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Sachliche Leistungen der AutorIn bzw. der ProduzentInnen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25% angesetzt werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im FFG.

Handlungskosten

Wenn es sich beim Antragsteller um eine Produktionsfirma handelt können Handlungskosten bis zu 7,5% der Drehbuch-Entwicklungskosten anerkannt werden.

Prüfgebühren

Bei einer Fördersumme ab 5.001 Euro bis 10.000 Euro müssen die Prüfgebühren der PwC in Höhe von 200 Euro kalkuliert werden. Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr mit 3% der Fördersumme kalkuliert werden.

Die PwC kann nicht als Hessen-Effekt geltend gemacht werden, da sie ihren Sitz in NRW hat.

Hessen-Effekt

Ein Hessen-Effekt ist nicht zu erbringen.

Eine Verwendung der Fördersumme in Hessen ist jedoch wünschenswert.

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Rückstellungen, etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten Ihrer Kalkulation übereinstimmen.

Eigenanteil

Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 5% der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter)
- Rückgestellte Eigenleistungen (z.B. eigenes Drehbuchhonorar, keine Sachleistungen)

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten oder Sachleistungen der AntragstellerInnen.

Finanzierungsnachweise

Sofern bereits vorhanden müssen Finanzierungsverträge dem Antrag beigelegt werden. Des Weiteren müssen die im Finanzierungsplan aufgeführten Positionen durch geeignete Unterlagen (LOI, Deal-Memos, etc.) belegt werden.

Eigenmittelnachweise sollen dem Antrag bereits beigelegt werden.

Entwicklungsplan

Bei Antragstellung für Drehbuchförderung ist die Vorlage eines Entwicklungsplans verpflichtend. Zweck ist, die Vorgehensweise und Ziele der Stoffentwicklung darzustellen. Hierfür verwenden Sie bitte **nur** die von HessenFilm online bereitgestellte Vorlage.

Da mindestens die 2. Drehbuchfassung entwickelt werden muss, ist dies auch in der Kalkulation zu berücksichtigen.

Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in zwei Raten. So können bis zu 80% bei Vertragsabschluss und bis zu 20% nach positiver Schlussprüfung ausgezahlt werden.

Näheres regelt der Fördervertrag.

Rückzahlung der Fördermittel

Die Rückzahlung des Darlehens muss bei Drehbeginn oder einer anderweitigen Verwertung von Rechten aus dem geförderten Projekt vollständig erfolgen. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Förderrate. Im Fall einer Nicht Rückzahlung fallen die Rechte nach fünf Jahren an die HessenFilm. Näheres regelt der Fördervertrag.

Geht das Vorhaben in eine spätere Produktion ein, für die Produktionsförderung gewährt wird, wird das bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen darauf angerechnet.